

Merkblatt Flexibler Altersrücktritt im Bau



Wichtiger Hinweis: Gutschrift nach FAR-Leistungs- und Beitragsreglement

- Der Gesamtarbeitsvertrag im Baugewerbe sieht den flexiblen Altersrücktritt vor.
- Die jährliche Altersgutschrift richtet sich nach den Grundlagen "FAR-Leistungs- und Beitragsreglement der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe FAR.
- Die von der Stiftung FAR gegebenenfalls überwiesene Altersgutschrift wird dem betroffenen Arbeitnehmer gutgeschrieben. Mit Erreichen des Referenzalters entsteht der Anspruch auf Altersleistungen.



Weitere Informationen zur Stiftung FAR erhalten Sie unter: www.far-suisse.ch

1. Begriff flexibler Altersrücktritt Stiftung FAR

Seit dem 1. Juli 2003 können Arbeitnehmer vom flexiblen Altersrücktritt, also der vorzeitigen Pensionierung, Gebrauch machen und eine Überbrückungsrente beziehen.

Die Überbrückungsrente wird von der «Stiftung flexibler Altersrücktritt FAR» ausgerichtet. An diese Stiftung haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge zu entrichten.

2. Möglichkeiten

Es gibt folgende Möglichkeiten:

2.1 Weiterführung bei der Asga ab Vollendung des 60. Altersjahres

Die Asga bietet ihren Versicherten während der Bezugsdauer der Überbrückungsrente der Stiftung FAR an, die Altersvorsorge bis zum Referenzalter weiterzuführen. Allfällige Spargutschriften werden von der Stiftung FAR übernommen und der Asga überwiesen. Für jene Versicherte, bei denen keine Altersgutschriften der Stiftung FAR erfolgen, bietet die Asga eine beitragsfreie Weiterführung bis zum Referenzalter an. In diesen Fällen wird das bestehende Altersguthaben bei der Asga weitergeführt und verzinst. Sowohl bei der Weiterführung mit wie auch ohne Beiträge fallen Verwaltungskosten an. Diese werden von der Stiftung FAR abgerechnet bzw. sie werden von der FAR-Rente in Abzug gebracht und der Asga überwiesen.

Bei Arbeits- und bei Erwerbsunfähigkeit sowie im Todesfall sind keine Risikoleistungen (Beitragsbefreiung, Invalidenrente sowie Hinterlassenenrenten und Todesfallkapitalien) mitversichert. Bei Eintritt einer Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit während der Weiterführung werden keine Leistungen ausgerichtet. Ein laufendes Alterssparen kann bis zum Erreichen des Referenzalters weitergeführt werden. Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters, haben die Hinterlassenen gemäss Art. 22, resp. Art. 24 des Kassenreglements Anspruch auf das vorhandene Altersguthaben.

Bei der Weiterführung sind Einkäufe durch die versicherte Person nicht möglich. Bei der beitragsbefreiten Weiterführung wird das Alterssparen nicht weitergeführt und das Altersguthaben nur noch durch Verzinsung erhöht. Ein Aufschub der Pensionierung bis Alter 70 ist nicht möglich. Das Erreichen des Referenzalters beendet die Weiterführung. Eine vorzeitige- oder eine Teilpensionierung ist möglich, beendet aber die Weiterführung.

Falls das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 60. Altersjahres, aber nach Vollendung des 58. Altersjahres, durch den Arbeitgeber gekündigt wurde und die versicherte Person keine neue Anstellung mehr findet, hat diese die Möglichkeit, die berufliche Vorsorge bis zum Beginn der FAR-Rente bei der Asga weiterzuführen. Zu diesem Zweck verweisen wir auf das Merkblatt "freiwillige Weiterversicherung externe Versicherte", welches auf www.asga.ch zu finden ist. Es regelt alle Rahmenbedingungen, welche für die Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG relevant sind. Mit Erreichen des 60. Lebensjahres hat die versicherte Person die Möglichkeit in die FAR-Versicherung überzutreten. Dies muss der Asga schriftlich mitgeteilt werden. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen für FAR-Versicherte gemäss vorliegendem Merkblatt. Falls die Weiterführung über die Stiftung FAR nicht gewünscht wird, hat die versicherte Person die Möglichkeit in der Weiterversicherung zu verbleiben oder diese unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen.

3. Vorgehen für die Anmeldung in die (FAR-)Weiterführung

- Schritt 1: Der Arbeitgeber teilt uns mittels Mutationsmeldung den Personenkreiswechsel in die FAR-Weiterführung (Personenkreis 60) mit. Ist die Weiterführung hingegen nicht gewünscht, teilt uns der Arbeitgeber den Austritt aus der Firma mit.
- Schritt 2: Nach Erhalt der Bestätigung durch die Stiftung FAR, stellt die Asga für den Arbeitnehmer einen neuen Vorsorgeausweis aus. Der Vorsorgeausweis basiert auf dem vorhandenen Altersguthaben und einem versicherten Lohn von null Franken. Die aufgeführte voraussichtliche Kapitalleistung bei Erreichen des Referenzalters berücksichtigt noch keine allfälligen Altersgutschriften bzw. Überweisungen der Stiftung FAR.